

Satzung

über das Vorkaufsrecht der Ortsgemeinde Bollendorf nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch für den Bereich "der Erweiterung des Friedhofes" in der Gemarkung Bollendorf

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141 ff.) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat Bollendorf in seiner Sitzung vom 19. Dezember 2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Ortsgemeinde Bollendorf steht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) ein Vorkaufsrecht zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung an dem in § 2 genannten Bereich zu.

§ 2

Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auf die Grundstücke ausweislich des als Anlage beigefügten Lageplanes für den Bereich des Gebietes "Im Krühbüchel / Bei der Neumühle / In der Einericht" der Gemarkung Bollendorf:

Das v. g. Gebiet wird abgegrenzt nördlich und östlich einschließlich des Mühlenteiches, südlich bis zum Kirchgrundstück und dem Kindergarten, westlich entlang des Friedhofes und oberhalb einschließlich der Flurstücke Nr. 261, 263/1, 845/2, 1980/845.

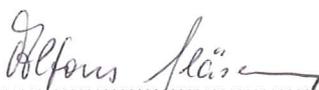
Der gesamte Friedhofsbereich besteht aus Belegfläche und einem durch entsprechende Bepflanzung anzulegenden Grüngürtel (Grünfläche) als Puffer zwischen der vorhandenen Wohnbebauung und der Belegfläche.

Der Geltungsbereich der Satzung ist in dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, schwarz umrandet gekennzeichnet.

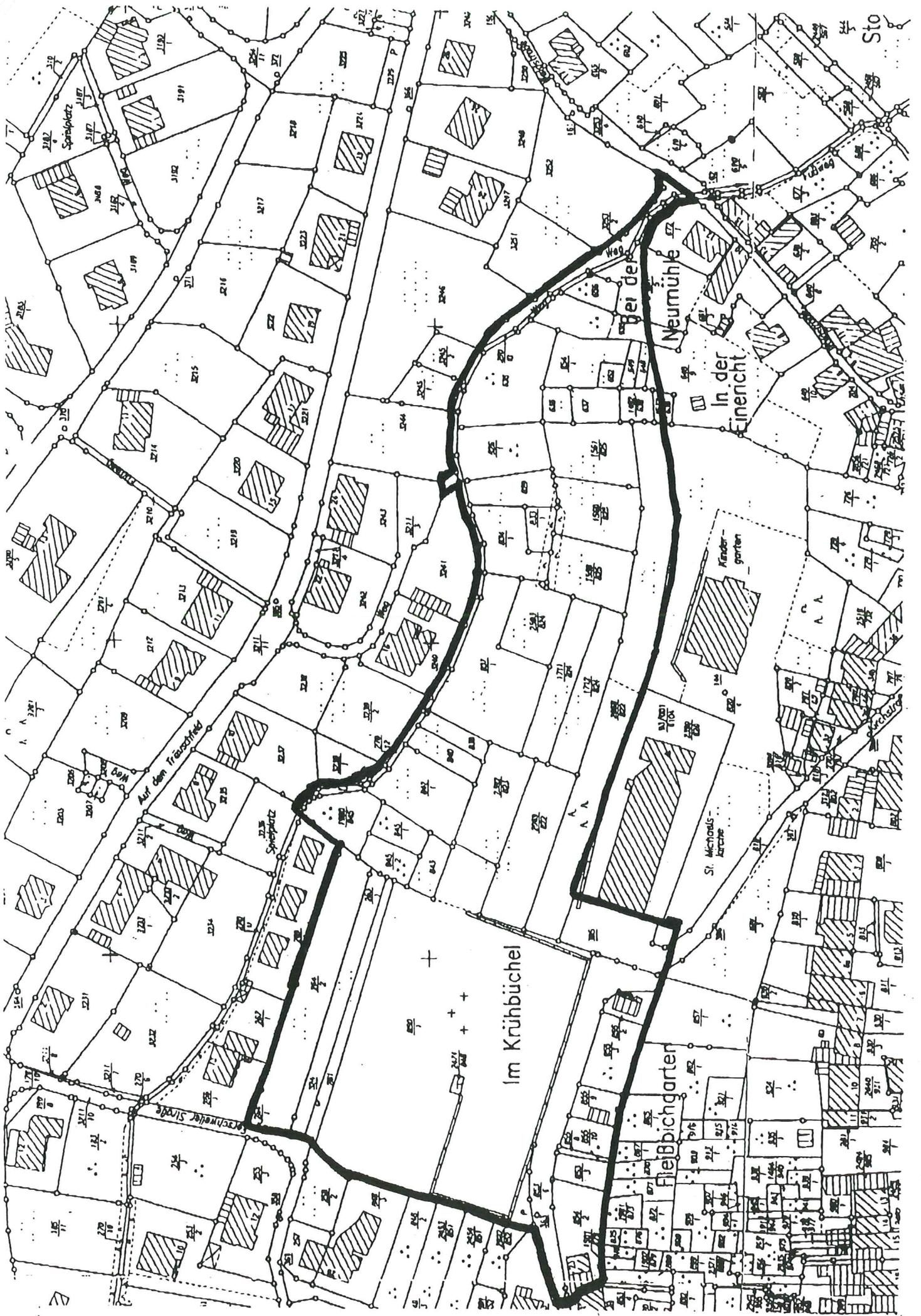
§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

54669 Bollendorf, 05. Januar 2001


.....
(Alfons Gläser)
Ortsbürgermeister





Satzung

über das Vorkaufsrecht der Ortsgemeinde Bollendorf nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch für den Bereich "der Erweiterung des Friedhofes" in der Gemarkung Bollendorf

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141 ff.) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat Bollendorf in seiner Sitzung vom 19. Dezember 2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Ortsgemeinde Bollendorf steht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) ein Vorkaufsrecht zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung an dem in § 2 genannten Bereich zu.

§ 2

Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auf die Grundstücke ausweislich des als Anlage beigefügten Lageplanes für den Bereich des Gebietes "Im Krühbüchel / Bei der Neumühle / In der Einericht" der Gemarkung Bollendorf:

Das v. g. Gebiet wird abgegrenzt nördlich und östlich einschließlich des Mühlenteiches, südlich bis zum Kirchgrundstück und dem Kindergarten, westlich entlang des Friedhofes und oberhalb einschließlich der Flurstücke Nr. 261, 263/1, 845/2, 1980/845.

Der gesamte Friedhofsbereich besteht aus Belegfläche und einem durch entsprechende Bepflanzung anzulegenden Grüngürtel (Grünfläche) als Puffer zwischen der vorhandenen Wohnbebauung und der Belegfläche.

Der Geltungsbereich der Satzung ist in dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, schwarz umrandet gekennzeichnet.

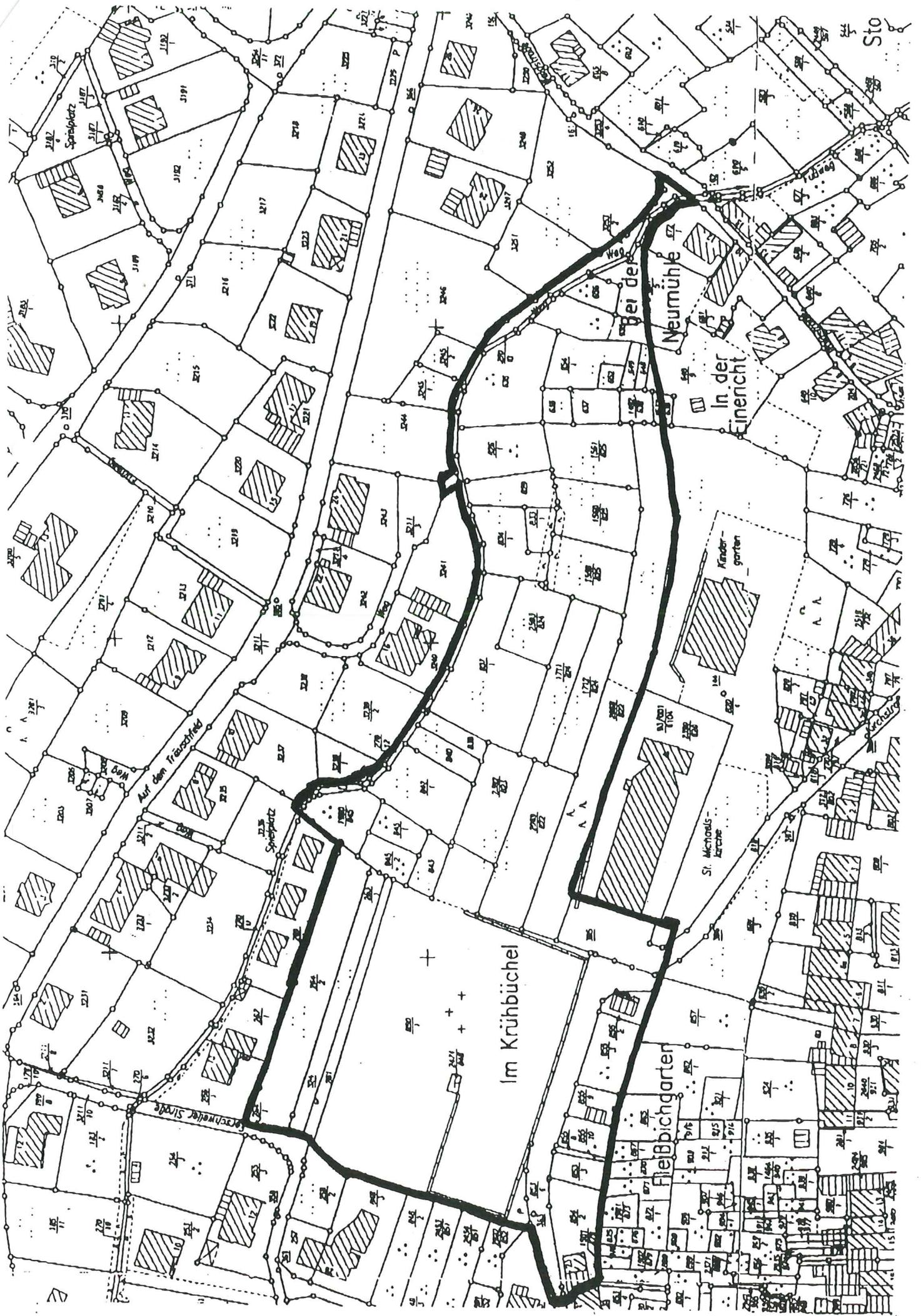
§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

54669 Bollendorf, 05. Januar 2001


.....
(Alfons Gläser)
Ortsbürgermeister





Satzung

über das Vorkaufsrecht der Ortsgemeinde Bollendorf nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch für den Bereich "der Erweiterung des Friedhofes" in der Gemarkung Bollendorf

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141 ff.) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat Bollendorf in seiner Sitzung vom 19. Dezember 2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Ortsgemeinde Bollendorf steht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) ein Vorkaufsrecht zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung an dem in § 2 genannten Bereich zu.

§ 2

Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auf die Grundstücke ausweislich des als Anlage beigefügten Lageplanes für den Bereich des Gebietes "Im Krühbüchel / Bei der Neumühle / In der Einericht" der Gemarkung Bollendorf:

Das v. g. Gebiet wird abgegrenzt nördlich und östlich einschließlich des Mühlenteiches, südlich bis zum Kirchgrundstück und dem Kindergarten, westlich entlang des Friedhofes und oberhalb einschließlich der Flurstücke Nr. 261, 263/1, 845/2, 1980/845.

Der gesamte Friedhofsbereich besteht aus Belegfläche und einem durch entsprechende Bepflanzung anzulegenden Grüngürtel (Grünfläche) als Puffer zwischen der vorhandenen Wohnbebauung und der Belegfläche.

Der Geltungsbereich der Satzung ist in dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, schwarz umrandet gekennzeichnet.

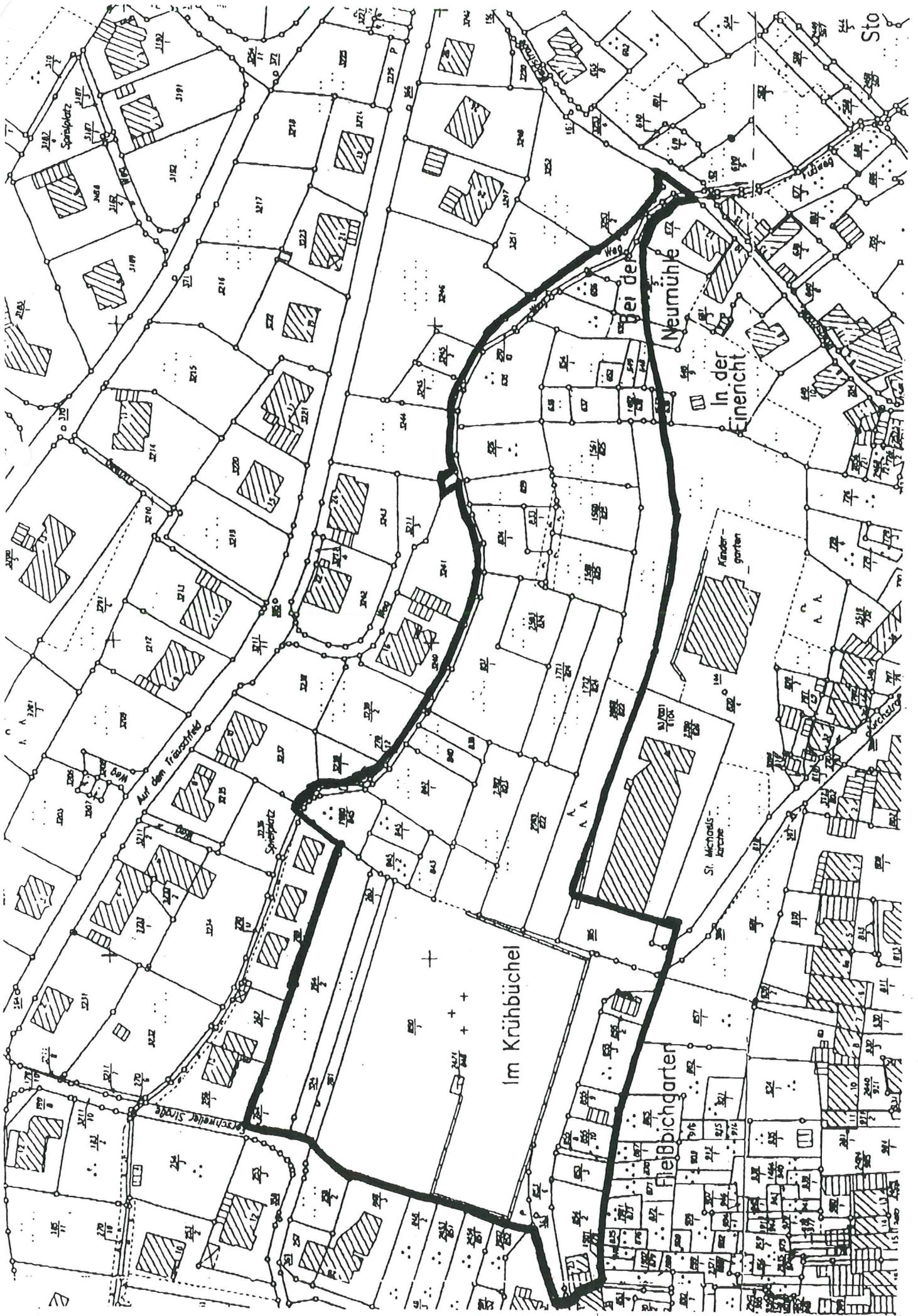
§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

54669 Bollendorf, 05. Januar 2001


.....
(Alfons Gläser)
Ortsbürgermeister





Sto

Schnecker
Straße

Auf dem
Tröschel

Schnecker
Straße

Schnecker
Straße

Im Krühbüchel

Fleibicharter

St. Michaels-
Arche

Kleider-
garten

In der
Eimericht

Neumühle

Bei der